

**Beschluss zum Verfahren
für die Zulassung zu dem Master-Studiengang
Umwelt- und Betriebswirtschaft
im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht
an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld**

Der Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld hat am 08.05.2015 folgenden Beschluss für die Zulassung zu dem Master-Studiengang gefasst.

Grundlage hierzu sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium, wie sie in § 4 der Ordnung für die Prüfung in dem Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld vom 28.09.2009 geregelt sind (Staatsanzeiger Nr. 39 vom 19.10.2009, S. 1888) in Verbindung mit den Änderungsordnungen vom 31.08.2011 („publicus“ (Amtliches Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier) Nr. 7 vom 22.12.2011, S. 114 ff), vom 01.03.2012 („publicus“ Nr. 2 vom 15.03.2012, S. 51 ff) und vom 30.08.2013 („publicus“ Nr. 4 vom 04.09.2013, S. 26 ff).

§ 1 Regelung zu § 4 Abs. 1 b) und Abs. 3 der Prüfungsordnung

Gem. § 4 Abs. 1 b) ist die Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Umwelt- und Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht oder ein vergleichbarer Studienabschluss. Unter einem überdurchschnittlich abgeschlossenen Hochschulstudium versteht der Zulassungsausschuss einen mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser bewerteten Studienabschluss (z.B. Bachelor). Gemäß § 4 Abs. 3 entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 3 über Ausnahmen sowie Auflagen gem. § 4 Abs. 2. Für die Zulassung zum Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft formuliert der Zulassungsausschuss folgende Regelungen:

Es können Bewerber/-innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 b) nicht in ausreichendem Maße erfüllen, bis zu einer Gesamtnote von 2,7 zugelassen werden, wenn

- a) sie bereits Berufserfahrung von mindestens einem Jahr gesammelt haben, oder
- b) sie ein Auslandssemester in einem englischsprachigen Studiengang absolviert haben, oder
- c) die Bachelor-Thesis inkl. Kolloquium mit der Note „sehr gut“ (1,0 oder 1,3) bewertet wurde.

§ 2 Regelung zu § 4 Abs. 1 d) und Abs. 3 der Prüfungsordnung

Gem. § 4 Abs. 1 d) in Verbindung mit der Änderungsordnung vom 01.03.2012 („publicus“ Nr. 2 vom 15.03.2012, S. 51 ff) Artikel 2 d) setzt die Zulassung für den Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft den Nachweis über fachspezifische Sprachkenntnisse in Englisch voraus. Für die Zulassung zum Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft formuliert der Zulassungsausschuss folgende Regelungen:

Es können Bewerber/-innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 d) in Verbindung mit der Änderungsordnung vom 01.03.2012 Artikel 2 d) nicht in ausreichendem Maße erfüllen, dennoch zugelassen werden, wenn

- a) sie die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachenmodul Englisch am Umwelt-Campus Birkenfeld mit mindestens 5 ECTS bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung nachweisen können, oder
- b) sie bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung den Nachweis über das Bestehen eines anerkannten Sprachtests von entsprechendem Niveau, z.B. TOEFL (iBT 65), TOEIC (600 Punkte) oder IELTS (5.5) erbringen.

§ 3 Regelung zu § 4 Abs. 1 e) und Abs. 3 der Prüfungsordnung

Gem. § 4 Abs. 1 e) setzt die Zulassung für den Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft den Nachweis über umweltwirtschaftliche Kenntnisse z. B. aus einem vorausgegangenem Hochschulstudium voraus. Für die Zulassung zum Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft formuliert der Zulassungsausschuss folgende Regelungen:

Es können Bewerber/-innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 e) nicht in ausreichendem Maße erfüllen, dennoch zugelassen werden, wenn

- a) sie nachträglich umweltwirtschaftliche Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M1 oder M2 des Bachelor-Studiengangs Umwelt- und Betriebswirtschaft bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung nachweisen können, oder
- b) sie bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung umweltwirtschaftliche Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einem mit mindestens 5 ECTS bewerteten externen Moduls o.ä. nachweisen können.

Birkenfeld, den 08.05.2015

Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses für den Masterstudiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld.